



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Zustellungsurkunde

TVS-Eigenbetrieb des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)
Herr Dr. Paul Cichonski
Wohlfarthstraße 7
07381 Pößneck

Ihr Ansprechpartner:

Durchwahl:

Telefon 0361 57-3321839

Telefax 0361 57-3321848

Christian.helm@

tlwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

06.10.2017

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

420.33-8711-28/16

Weimar

06.11.2017

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Antrag der Firma TVS-Eigenbetrieb des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO), Wohlfarthstraße 7, 07381 Pößneck, vom 08.12.2016, eingegangen am 12.12.2016, auf wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG einer Anlage zur thermischen Verwertung fester, nicht gefährlicher Abfälle am Standort 07407 Rudolstadt, Fritz-Bolland-Str.2, Industriegebiet Rudolstadt-Schwarza

Das Thüringer Landesverwaltungsamt erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 28/16

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma TVS-Eigenbetrieb des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (Antragstellerin) erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

Anlage zur thermischen Verwertung fester, nicht gefährlicher Abfälle nach Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

Thüringer

Landesverwaltungsamt

Jorge-Semprún-Platz 4

99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr

13:30-15:30 Uhr

Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank

Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN:

DE80820500003004444117

BIC:

HELADEFF820

am Standort 07407 Rudolstadt/ Schwarza, Fritz-Bolland-Str. 2, Gemarkung Schwarza, Flur 3, Flurstücke 319/84, 319/151, 319/155, 319/157, und 319/159.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid werden Gebühren in Höhe von 1900,00 Euro sowie Auslagen in Höhe von 347,00 Euro erhoben.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Anlage zur Verwertung fester, nicht gefährlicher Abfälle durch Verbrennung mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 32,5 MW.

2. Umfang der Änderung

Die v. g. Anlage wird durch folgende Maßnahme geändert:

- Steigerung der maximalen Anlagenverfügbarkeit der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza (TVS) von derzeit 12 Monaten auf max. 24 Monate Betriebszeit im Dauerbetrieb ohne Revision,
- Erhöhung des jährlichen Durchsatzes der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza (TVS) an nicht gefährlichen Abfällen von maximal 80.000 t/a auf maximal 90.000 t/a.

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

Nach der wesentlichen Änderung ist die Anlage mit folgenden Kenn- und Betriebsdaten gekennzeichnet:

3.1 Betriebszeit : Montag bis Sonntag von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

3.2 Anlagenbestandteile

3.2.1 Thermische Verwertungsanlage (Hauptanlage), Anlage der Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit:

- einer Feuerungswärmeleistung (FWL) der Anlage von 29,5 MW bei einem Heizwert (Hu) von 13.300 kJ/kg und einer Durchsatzmenge von 8 Mg/h (Auslegungspunkt),
- einer maximalen FWL von 32,5 MW,
- einem Abfalldurchsatz von minimal 60.000 Mg Abfall pro Jahr,
- einem Abfalldurchsatz von maximal 90.000 Mg Abfall pro Jahr,
- mit einem Heizwert der eingesetzten Abfälle von minimal 8,0 MJ/kg,
- mit einem Heizwert der eingesetzten Abfälle von maximal 20,0 MJ/kg,

- einer maximalen Durchsatzkapazität von 10,6 Tonnen Inputstoffen je Stunde
- und folgender Zusammensetzung des Abfallinputs:
 - Spuk- und Fangstoffe: 75 - 55%
 - heizwertreiche Fraktion: 25 - 45 %

die als Inputstoffe folgenden AVV-Schlüsseln zugeordnet werden:

Spuk- und Fangstoffe	
AVV- Schlüssel	Bezeichnung
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen

heizwertreiche Fraktion	
AVV- Schlüssel	Bezeichnung
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter AVV 19 12 06 fällt
15 01 03	Verpackungen aus Holz
07 02 13	Kunststoffabfälle
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung

3.2.2 Die Verwertungsanlage umfasst folgende Betriebseinheiten, Aggregate, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen:

BE I Brennstoffumschlag

BE I.1 Brennstoffanlieferung

BE I.2 Brennstoffbunker mit semimobilem Schredder zur Nachzerkleinerung, Anlage der Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, maximale Durchsatzkapazität von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag

BE II Feuerungs- und Kesselanlage

BE II.1 Rostfeuerung

BE II.2 Verbrennungsrost

BE II.3 Verbrennungsluftzuführung

BE II.4 Zünd- und Stützbrenner

BE II.5 Feuerfestauskleidung

BE II.6 Dampferzeuger

BE II.7 Entaschungssysteme

BE II.8 Sprühreinigungssystem

BE III Rauchgasreinigung

BE III.1 Nichtkatalytische Entstickungsanlage- SNCR- Anlage

BE III.2 Zyklonanlage

BE III.3 Verdampfungskühler

BE III.4 Natriumbicarbonatanlage

BE III.5 Herdofenkoks (HOK)-Containerstation mit Dosiereinrichtung

BE III.6 Mischstrecke

BE III.7 Gewebefilter
BE III.8 Reststoffsilo
BE III.9 Saugzuggebläse
BE III.10 Rauchgasmessung
BE III.10.1 Rohgasmessung
BE III.10.2 Reingasmessung
BE III.11 Kamin

BE IV Externe Speisewasservorwärmung

BE IV.1 Economizer zwischen Gewebefilter und Saugzug

BE V Nebenanlagen

BE V.1 Trafostation
BE V.2 Notstromanlage
BE V.3 Druckluftstation
BE V.4 Wassersammelbecken
BE V.5 Werkstatt/Lager
BE V.6 Wasserlabor

3.2.3 In der TVS sind folgende wassergefährdende Stoffe vorhanden:

lfd. Nr.	LAU/HBV* Anlage	Wassergefährdende Stoffe	WGK	Volumen/ Masse	Gefährdungsstufe
1.	LAU Harnstofflagertank (oberirdischer doppelwandiger Lagertank im Kesselhaus, beheizbar, mit Überfüllsicherung und Leckerkennungseinrichtung) - einschließlich Abfüllanlage und Sammelschacht	Harnstofflösung (45 %)	1	30 m ³	A (eoh)**
2.	LAU Natriumbicarbonatsilo	Natriumbicarbonat (100 %)	1	(80 m ³ ~)	A (eoh)
3.	LAU Dieseltank des Notstromaggregats	Dieselmotorenöl	2	2 m ³	A (eoh)
4.	LAU Wassersammeltank (oberirdisch liegender doppelwandiger Stahltank mit Leckerkennungseinrichtung und Niveaustandsüberwachung und -steuerung)	Prozesswasser	1	100 m ³	A (eoh)
5.	LAU Reststoffsilo (mit Füllstandsüberwachung)	Kessel- und Filterstaub	1	(100 m ³ ~) 40	A (eoh)
6.	LAU Zwischenlager für Schmierstoffe und Altöl	Hydrauliköl, diverse Schmierfette, Altöle	1 - 3	0,25 m ³ - 0,25 m ³	A (eoh)
7.	LAU Brennstoffbunker (wasserundurchlässige Betonkonstruktion, unterteilt in drei Sektionen)	Heizwertreiche Abfälle zur Verwertung mit ca. 40 % gebundener Restfeuchte	1	(5.000 m ³ ~) 1700 t	C (eoh)
8.	LAU Förderband und Aufgabeschacht Kesselanlage	Heizwertreiche Abfälle zur Verwertung (wie vorstehend Nr. 7.)	1	11 t	A (eoh)
9.	LAU Rost-Nassentaschung	Rostschlacke Wasser	1	5 t 50 m ³	A (eoh)
10.	LAU Aschecontainerstation (einschließlich Abfüllanlage und Sammelschacht)	Rostschlacke	1	30 t	A (eoh)
11.	LAU Entwässerung Kesselhaus (2 x) und Aschecontainerstation (1 x)	Reinigungswasser Kesselhaus, Abtropfwasser Rostschlacke	1	3x0,4 m ³	A (eoh)
12.	HBV Hydraulikanlage	Hydrauliköl	1	1 m ³	A (eoh)

* LAU-Anlagen (Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen), HBV-Anlagen (Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden)

** eoh, Anlagen, Anlagenteile einfacher oder herkömmlicher Art

Durch die v. g. Maßnahmen wird die zugelassene stündliche Durchsatzkapazität der TVS nicht erhöht.

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.3 Eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Diese Genehmigung tritt zu den Genehmigungen Az. 420.11-8611-118/01 vom 18.01.2006, Az. 420.11-8711-95/07 vom 12.03.2008 und Az. 420.15-8611-05/10 vom 14.03.2012 des Thüringer Landesverwaltungsamtes sowie der Anzeige Az. 420.11-8611-87/06/A vom 11.08.2006, Az. 420.11-8611-176/06/A vom 09.01.2007, Az. 420.11-8611-36/08/A vom 10.06.2008, Az. 420.18-8611-Anz 59/09 vom 07.09.2009, Az. 420.15-8611.3-33/10/A vom 28.07.2010, Az. 420.15-8611-75/14/A vom 16.12.2014 und Az. 420.15-8611-39/15/A vom 10.08.2015 hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand. Soweit in dieser Genehmigung abweichende Regelungen von den vorhergehenden Genehmigungen getroffen werden, verlieren die vorhergehenden Festsetzungen ihre Gültigkeit und werden durch die Festsetzungen dieser Genehmigung ersetzt.

2. Erfordernisse des Lärmschutzes

Die Nebenbestimmungen zum Lärmschutz aus der Genehmigung 05/10 des TLVwA vom 14.03.2012 bleiben weiterhin uneingeschränkt gültig.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 08.12.2016, eingegangen am 12.12.2016 beantragte die Firma TVS-Eigenbetrieb des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO), Wohlfarthstraße 7, 07381 Pößneck, die Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der thermischen Verwertungsanlage Schwarza (TVS) auf dem Grundstück in 07407 Rudolstadt, Gemarkung Schwarza, Flur 3, Flurstücke 319/155, 319/84, 319/151, 319/157 und 319/159.

Bei der v. g. Anlage handelt es sich um eine Anlage, welche mit Bescheid 118/01 des Thüringer Landesverwaltungsamtes (TLVwA) vom 18.01.2006 genehmigt und mit Bescheid 95/07 des TLVwA vom 12.03.2008 sowie Bescheid 05/10 des TLVwA vom 14.03.2012 wesentlich geän-

dert wurde. Nicht wesentliche Änderungen der TVS wurden durch die Anzeigebescheide 87/06/A vom 11.08.2006, 176/06/A vom 09.01.2007, 36/08/A vom 10.06.2008, Anz 59/09 vom 07.09.2009, 33/10/A vom 28.07.2010, 75/14/A vom 16.12.2014 und 39/15/A vom 10.08.2015 des TLVwA zugelassen.

Die v. g. Anlage wird durch die folgenden Maßnahmen geändert:

- Steigerung der maximalen Anlagenverfügbarkeit der TVS von derzeit 12 Monate auf max. 24 Monate Betriebszeit im Dauerbetrieb ohne Revision
- Erhöhung des jährlichen Durchsatzes der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza (TVS) an nicht gefährlichen Abfällen von maximal 80.000 t/a auf maximal 90.000 t/a.

Verfahrenseröffnung

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 28/16 am 12.05.2017 nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigelegten Unterlagen eröffnet.

Gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Untere Wasserbehörde,
- Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Untere Bodenschutzbehörde,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV), Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen,
- Stadt Rudolstadt,
- TLVwA, Ref. 400, Umweltüberwachung

Mit Schreiben vom 17.08.2017 erteilte die Stadt Rudolstadt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Entscheidung wurde im Thüringer Staatsanzeiger 28/2017 vom 10.07.2017 sowie auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 06.11.2017 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBImSchGZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BlmSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BlmSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BlmSchV i. V. m. Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Die v. g. Maßnahme bedarf gemäß § 4, 6, 10 und 19 BlmSchG i. V. m. der 4. BlmSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie der Nr. 8.1.1.3, und Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BlmSchG wurde auf Antrag der Fa. TVS-Eigenbetrieb des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da aus den Unterlagen keine Umstände erkennbar waren, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Es werden die Abstände der Revisionszeiten vergrößert, dadurch verlängern sich die jährliche Ofenverfügbarkeit und der jährlich mögliche Durchsatz der Anlage. Technische Parameter oder die eingesetzten Abfallarten werden nicht geändert.

Bei der TVS handelt es sich um eine Anlage gemäß Art. 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie).

Gemäß der §§ 3 und 3e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 3c Sätze 1 und 3 sowie i. V. m. mit der Ziffer 8.1.1.2, Spalte 1 „X“ der Anlage 1 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die beantragte Änderung der TVS durchgeführt, da sich am Abfalldurchsatz der TVS je Stunde nichts ändert. Der mögliche jährliche Durchsatz der Anlage erhöht sich, da sich die Anlagenverfügbarkeit durch die Verlängerung der Revisionszeiten auf maximal 24 Monate erhöht.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da das Vorhaben keine Beeinträchtigung eines geschützten Gebietes im Sinne der Nummer 2 der Anlage 2 UVPG zur Folge haben kann.

Die dem Bescheid 118/01 zugrunde liegende Immissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass alle zu erwartenden Immissionen unterhalb der Irrelevanzgrenze liegen. Da sich der stündliche Durchsatz nicht ändert und technische Änderungen ebenfalls nicht geplant sind, trifft dies auch auf die geplante Änderung zu. Die nächst gelegenen NATURA 2000 Gebiete FFH Gebiet Nr. 185 „Schenkenberg“-1.600 m östlich der TVS das FFH Gebiet Nr. 144 „Muschelkalk-Landschaft westlich Rudolstadt“ und das FFH Gebiet Nr. 153 „Schwarzatal ab Goldisthal mit Zuflüssen“ werden nicht negativ berührt, da durch die erhöhte Anlagenverfügbarkeit keine Auswirkungen hervorgerufen werden, welche die Erhaltungsziele der v. g. Gebiete in ihren maßgeblichen Bestandteilen beeinträchtigen können. Im Ergebnis dieser Einzelfallprüfung wurde festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da nach überschlägiger Bewertung mit der Änderung der Revisionszeiten sowie der dadurch möglichen Erhöhung des jährlichen Durchsatzes der Anlage ohne Änderung aller anderen Betriebsparameter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG zu erwarten sind.

Wenn nach § 74 Abs.1 UVPG für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c oder nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, bereits vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, wie in diesem Fall, sind die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalles in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Nach § 21 Abs. 3 der 9.BImSchV muss der Genehmigungsbescheid bei Anlagen zur Abfallverbrennung bestimmte Angaben enthalten u. a. Angaben zur Art und Menge der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle. Diese finden sich im Abschnitt II.

Erfordernis eines AZB

Gemäß § 10 Abs. 1a ist kein Ausgangszustandsbericht(AZB) vorzulegen. In § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG sind gefährliche Stoffe und relevante gefährliche Stoffe definiert.

Folgende Stoffe lagen zur Prüfung auf AZB Relevanz vor:

Art des Stoffes	Menge Vorort; Durchsatz	WGK	AZB Relevanz	Begründung
Dieseltreibstoff	2000 l	2	Ja	Überschreitung Mengenschwellenwert
Salzsäure	5 l	1	Nein	Keine relevante Menge, keine Überschreitung Mengenschwellenwert
Erdgas	2000 Nm ³ /h	nwg	Nein	Keine Überschreitung Mengenschwellenwert
Stickstoff	nach Bedarf	nwg	Nein	Keine Überschreitung Mengenschwellenwert

Nach Prüfung anhand der CLP -VO auf Einstufung als „Gefahrstoff“ wurden folgende Stoffe als „Gefahrstoff“ im Sinne der CLP-VO eingestuft:

- Dieseltreibstoff
- Salzsäure
- Erdgas

Für Dieseldieselkraftstoff (> 1000l, Gewässergefährdend, WGK 2, H411) als relevanter gefährlicher Stoff wird die Mengenschwelle für Anlagen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) überschritten.

Der Dieseldieselkraftstoff wird in zwei Dieseltanks (1,5 m³ und 0,5 m³) für die Notstromanlage vorgehalten. Es ist ein Auffangbehälter für den 0,5 m³ Tank vorhanden, der Raum mit Notstromaggregat ist als Auffangtasse für den 1,5 m³ Dieseltank ausgebildet (AwSV-Anlage mit einer Rückhalteeinrichtung im Sinne von § 2 Abs. 16 AwSV). Für den Betankungsvorgang kommt ein System zum Einsatz, welches auch für Einfamilienhäuser zugelassen ist. Die Ausführungen der gutachterlichen Stellungnahme zum Erfordernis eines AZB des Antragstellers sind schlüssig und nachvollziehbar. Diese Angaben wurden ebenfalls im Rahmen der Beteiligung der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Rudolstadt geprüft und deren Plausibilität bestätigt. Auf Grund der dargelegten tatsächlichen Umstände kann ein Eintrag in Boden oder

Grundwasser ausgeschlossen werden. Ein AZB ist deshalb nach § 10 Abs. 1a BImSchG nicht erforderlich.

Nebenbestimmungen

In den vergangenen Jahren erfolgte eine deutliche Veränderung der Abfallzusammensetzung der Papierabfälle. Es ist eine wesentliche Erhöhung des inerten Anteiles, insbesondere mineralischer Bestandteile und von Anteilen mit hohem Feuchtegehalt zu verzeichnen. Um die prognostizierte und vertraglich vereinbarte Feuerungsleistung zu erreichen, ist eine Erhöhung des jährlichen Abfalldurchsatzes erforderlich. Gleichzeitig sollen die Intervalle, nach denen eine Revision erforderlich ist, von 12 auf maximal 24 Monate erhöht werden. Durch die Änderung ist nur eine unwesentliche Erhöhung der Exposition der Schutzgüter durch die mit den Abgasen entweichenden Luftschadstoffe zu erwarten, da sich die Verbrennung durch die geänderten Revisionszeiträume über einen längeren Zeitraum erstreckt und die stündliche Durchsatzkapazität der Anlage nicht erhöht wird.

Bauliche Veränderungen sind mit der wesentlichen Änderung nicht verbunden und die täglichen Betriebszeiten bleiben unverändert. Bodenschutzrechtliche, arbeitsschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Belange sind durch die beantragte Änderung nicht betroffen.

Durch die geplante Änderung erhöhen sich aus abfallrechtlicher Sicht die jährlichen Mengen an Input- und Output-Material. Es kommen keine neuen Abfallarten im Input hinzu. Aufgrund des stofflich gleichbleibenden Abfallinput und Abfalloutput besteht keine Notwendigkeit, weitere abfallrechtliche Nebenbestimmungen festzulegen.

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.2) ist nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.

Ziffer III.2. (Lärmschutz):

Die mit der Änderung der Durchsatzleistung verbundene Erhöhung des LKW-Verkehrs durch An- und Abtransporte zur bzw. von der TVS lässt an den beiden maßgeblichen Immissionsorten lediglich geringfügige Schallimmissionserhöhungen von 0,1 und 0,2 dB(A) erwarten. Die Beur-

teilungspegel liegen auch mit dieser leichten Erhöhung dennoch um mehr als 10 dB(A) unter dem zulässigen Kontingentwert der betreffenden Fläche der TVS.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Antragsteller genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 11, 12 und 21 Abs. 1 und 4 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.5 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (ThürVwKostOMLFUN). Da für das beantragte Änderungsvorhaben keine Investitionskosten anfallen, war die Gebühr nach Ziffer 2.1.5 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses zu bemessen. Gemäß Ziffer 2.1.5 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind mindestens 500,00 € höchstens jedoch 5.000,00 € als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen.

Bei der Anwendung des vorgegebenen Gebührenrahmens war nach § 21 Abs. 4 ThürVwKostG zu verfahren. Danach sind Gebührensätze so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Die durchschnittliche Gebühr nach Nr. 2.1.5 beträgt 2.750,- Euro. Aus folgenden Gründen reduziert sich im vorliegenden Fall der Verwaltungsaufwand im Vergleich zu dem eines durchschnittlichen Genehmigungsverfahrens. Das Verfahren wurde ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Auf Grund des Antragsgegenstandes, welcher keinerlei technische Änderungen an der TVS nach sich zieht, war die Anzahl der zu beteiligenden Behörden sowie der Aufwand zur Prüfung der immissionsschutzrechtlichen sowie der übrigen fachlichen Belange im Vergleich zum durchschnittlichen Verwaltungsaufwand für ein Genehmigungsverfahren deutlich reduziert. Weiter waren insbesondere eine FFH-Vorprüfung, die Einbeziehung eines Drittgutachters sowie die Bescheidung des vorzeitigen Beginns entbehrlich. Aufgrund dessen erscheint eine Gebühr in Höhe von 1900,- Euro gerechtfertigt. Der wirtschaftliche Wert der Genehmigung für den Antragsteller ist bereits über den in Nr. 2.1.5 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur ThürVwKostOMLFUN hinreichend berücksichtigt, da sich dieser regelmäßig an den Investitionskosten orientiert. Zusätzlich waren für die Veröffentlichung der Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG im Thüringer Staatsanzeiger Kosten in Höhe von 347,00 € als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 S. 2 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen.

Der Gesamtbetrag von 2247,00 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Thüringer Landesverwaltungsamtes bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN:	DE80820500003004444117
Swift-Adresse (BIC):	HELADEFF820

unter Angabe des Kassenzeichens:	0334175489170
----------------------------------	---------------

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Str. 1, 07545 Gera schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag



Helm
Sachbearbeiter

Anlagen

Anlage 1 - Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner I

	Deckblatt und Inhaltsübersicht	(2 Blatt)
1.	Antrag, Formblatt 1.1	(1 Blatt)
	Beiblatt zum Formblatt 1.1	(1 Blatt)
	Antrag, Formblatt 1.2 vom 24.08.2017	(3 Blatt)
2.	Antragsunterlagen	
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	(11 Blatt)
2.2	Technische Betriebseinrichtungen, Formblatt 2.1	(6 Blatt)
	Verfahren (Stoffübersicht), Formblatt 2.2	(1 Blatt)
	Verfahren (Stoffüberübersicht, wenn Abfälle die gehandhabten Stoffe sind), Formblatt 2.2 a	(1 Blatt)
	Stoffdaten (chem./ phys. und toxikologische Eigenschaften), Formblatt 2.3	(1 Blatt)
	Stoffdaten (Chemikaliengesetz und zugehörige Verordnung, andere Rechtsgebiete), Formblatt 2.4	(1 Blatt)
	Emissionen, Formblatt 2.5	(3 Blatt)
	Emissionen (Massen/ Abgasreinigung), Formblatt 2.6	(3 Blatt)
	Emissionen (Quellenverzeichnis), Formblatt 2.7	(2 Blatt)
	Lärm, Formblatt 2.8	(1 Blatt)
	Lärm (verursacht von der Anlage), Formblatt 2.9	(1 Blatt)
	Schalltechnische Stellungnahme zu den Auswirkungen einer erhöhten Durchsatzleistung vom 23.03.2017	(2 Blatt)
	Störfall Formblatt 2.10/ 2.10 a	(2 Blatt)
	Störfall – Stoffe Formblatt 2.10.b	(1 Blatt)
	Abfallverwertung Formblatt 2.11	(1 Blatt)
	Abfallbeseitigung Formblatt 2.12 vom 29.08.2017	(1 Blatt)
	Erklärung des Antragstellers zur Betriebseinstellung	(1 Blatt)
2.3	Geoproxy Kartenauszug, Maßstab 1 : 10.000	(1 Blatt)
	Geoproxy Kartenauszug Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)
	Lageplan Straßenbau Maßstab 1 : 250	(1 Blatt)
	Brandschutz, Formblatt 2.13/ 2.14	(2 Blatt)
2.4	Arbeitsschutz, Formblatt 2.15 – 2.17	(3 Blatt)
2.5	Abwasser, Wasserversorgung Formblatt 2.18/1 – 2	(2 Blatt)
	Unterlagen für Abwasseranlagen, Formblatt 2.19/1 – 2	(2 Blatt)
	Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Formblatt 2.20	(1 Blatt)
2.6	Natur und Landschaft, Formblatt 2.22/1 – 3	(3 Blatt)
3.	Gutachterliche Stellungnahme zum Erfordernis eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) vom 11.08.2017	(18 Blatt)

#

Anlage 2
Hinweise:

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
 - TLVwA, Ref. 400, Umweltüberwachung als Immissionsschutzbehörde und Abfallbehörde
 - Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Untere Wasserbehörde,
 - Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Untere Bodenschutzbehörde,
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV), Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLVwA als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft

nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).

11. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).
12. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).

Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser von gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
13. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
14. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem TLVwA, Ref. 400, Umweltüberwachung und dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
15. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLVwA als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
16. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
17. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem TLVwA, Ref. 400, Umweltüberwachung als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
18. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem TLVwA, Ref. 400, Umweltüberwachung und dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt anzuzeigen. Für die stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem TLVwA, Ref. 400,

Umweltüberwachung und dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt abzustimmen.

19. Während des Befüllens des Dieseltanks für das Notstromaggregat soll zur Kontrolle neben dem Tankwagenfahrer auch an der Tankanlage eingewiesenes Betriebspersonal während des Tankvorgangs anwesend sein. Der Tankvorgang ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Verteiler:

Original: Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 420, Genehmigungen Immissions-/
Strahlenschutz und Gentechnik
Im Hause

1. Ausfertigung: TVS-Eigenbetrieb des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla
(ZASO)
Herr Dr. Paul Cichonski
Wohlfarthstraße 7
07381 Pößneck

Kopien: Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Untere Wasserbehörde
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Untere Bodenschutzbehörde
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz,
Regionalinspektion Ostthüringen
Otto-Dix-Straße 9, 07548 Gera

Thüringer Landesverwaltungsamt
Ref. 400, Umweltüberwachung

Thüringer Landesverwaltungsamt
Ref. 450, Abwasser